

Brüssel, den 10. Juli 2026
(OR. en)

11809/26

CLIMA 394
ENV 932
AGRI 584
FORETS 108
ENER 515
IND 481
COMPET 945
DELECT 111

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4666 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 9.7.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Zertifizierungsmethoden für Tätigkeiten der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4666 final.

Anl.: C(2026) 4666 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.7.2026
C(2026) 4666 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.7.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Zertifizierungsmethoden für Tätigkeiten der kohlenstoffspeichernden Landwirtschaft

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Die Europäische Union hat sich verpflichtet, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen¹, und zwar in erster Linie durch eine dringende, ehrgeizige und nachhaltige Verringerung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen), ergänzt durch CO₂-Entnahmen, um die Restemissionen anzugehen. Mit der Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung und der CO₂-Speicherung in Produkten² wurde ein freiwilliger Unionsrahmen für die Zertifizierung der oben genannten Tätigkeiten geschaffen. Die Verordnung zielt darauf ab, die Zertifizierungsverfahren durch die Festlegung der EU-Qualitätskriterien und von Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren zu straffen. Dadurch wird für Transparenz und Rechtssicherheit gesorgt, sodass Investitionen sowohl in innovative Technologien zur CO₂-Entnahme als auch in nachhaltige Lösungen für eine kohlenstoffspeichernde Landbewirtschaftung erleichtert und gleichzeitig Grünfärberei bekämpft werden, was zum Unionsziel der Klimaneutralität beiträgt.

Zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/3012 und zur praktischen Anwendung der EU-Qualitätskriterien müssen maßgeschneiderte Zertifizierungsmethoden für ein breites Spektrum von Tätigkeiten zur CO₂-Entnahme und der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung festgelegt werden. Mit diesem delegierten Rechtsakt werden die Methoden für Tätigkeiten der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung in der Landwirtschaft und Agroforstwirtschaft auf mineralischen Böden, für die Wiedervernässung und Wiederherstellung von Mooren und Moorböden und anderen organischen Böden sowie für die Aufforstung festgelegt.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/3012 und Nummer 4 der Verständigung über delegierte Rechtsakte im Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über bessere Rechtsetzung³ fanden im Laufe der Vorarbeiten für diesen delegierten Rechtsakt geeignete Konsultationen statt. Die Sachverständigengruppe „CO₂-Entnahme“ der Kommission⁴ wurde in den Sitzungen vom 16. April 2024, 22. Oktober 2024, 8., 13. und 15. Mai 2025, 5. Februar 2026 und 23. April 2026 konsultiert. Nach der Vorlage des Entwurfs des delegierten Rechtsakts hatten die Sachverständigen auch Gelegenheit, sich schriftlich dazu zu äußern.

Die für die Sitzungen maßgeblichen Unterlagen wurden, wie in der Verständigung über delegierte Rechtsakte vorgesehen, dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich

¹ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“).

² Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung und der CO₂-Speicherung in Produkten.

³ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

⁴ <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=de&groupID=3861>.

übermittelt. Die Bemerkungen der Sachverständigengruppe wurden bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts berücksichtigt.

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um im Zeitraum vom 22. Januar 2026 bis zum 19. Februar 2026 Rückmeldungen zu ermöglichen. In diesem Zeitraum gingen 252 Rückmeldungen ein, 86 davon von Unternehmen, 48 von Unternehmensverbänden, 44 von Nichtregierungsorganisationen, 21 von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, 19 von Behörden, 6 von Umweltorganisationen, 18 von Hochschulen/Forschungseinrichtungen und eine von einer Gewerkschaft. Die Rückmeldungen zum Entwurf des delegierten Rechtsakts, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingingen, waren der Art nach die gleichen und enthielten ähnliche Argumente und Informationen wie die Beiträge aus den ausführlichen Diskussionen auf den Sitzungen der Sachverständigengruppe „CO₂-Entnahme“. Infolgedessen wurden einige Änderungen und Klarstellungen in den Entwurf aufgenommen, insbesondere in Bezug auf die Dauer von Tätigkeits- und die Überwachungszeiträumen, die Verlängerung von Tätigkeitszeiträumen, die Quantifizierung der Emissionen von Mooren und Moorböden sowie auf Risikobewertungsmethoden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/3012 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Verordnung um die Festlegung der Zertifizierungsmethoden für verschiedene CO₂-Entnahmetätigkeiten zu ergänzen.

Insbesondere müssen die folgenden Punkte des Anhangs I der Verordnung (EU) 2024/3012 in den vorliegenden Zertifizierungsmethoden berücksichtigt werden:

- a) Art der Tätigkeiten und Beschreibung der Verfahren und Prozesse, einschließlich des Tätigkeits- und Überwachungszeitraums;
- b) Vorschriften für die Ermittlung aller CO₂-Senken und Treibhausgas-Emissionsquellen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2;
- c) Vorschriften für die Berechnung des Ausgangswerts gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und iii;
- d) Vorschriften für die Berechnung der gesamten CO₂-Entnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii;
- e) Vorschriften für die Berechnung der LULUCF-Bodenemissionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii;
- f) Vorschriften für die Berechnung der landwirtschaftlichen Bodenemissionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iv;
- g) Vorschriften für die Berechnung der GHG_{associated}-Emissionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer v;
- h) Vorschriften für die Aktualisierung der standardisierten Ausgangswerte gemäß Artikel 4 Absatz 9 und für die Aktualisierung des tätigkeitsspezifischen Ausgangswerts gemäß Artikel 4 Absatz 11;
- i) Vorschriften zur konservativen Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der Quantifizierung vorübergehender CO₂-Entnahmen durch kohlenstoffspeichernde Landwirtschaft und Verringerungen von Bodenemissionen gemäß Artikel 4 Absatz 12;

- j) Vorschriften für die Durchführung der spezifischen Zusätzlichkeitsprüfungen gemäß Artikel 5 Absatz 2;
- k) Vorschriften zur Überwachung und Minderung jeglicher ermittelter Risiken der Wiederfreisetzung des gespeicherten CO₂ gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a;
- l) Vorschriften für einen angemessenen Haftungsmechanismus gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c einschließlich Vorschriften betreffend das Risiko des Ausfalls des Haftungsmechanismus;
- m) Vorschriften für die Durchführung der Anforderung gemäß Artikel 6 Absatz 5;
- n) Vorschriften für die Überwachung der Verringerungen von Bodenemissionen gemäß Artikel 6 Absatz 6;
- o) Vorschriften für die Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit gemäß Artikel 7 Absatz 3;
- p) Vorschriften für die Überwachung und Meldung der positiven Nebeneffekte gemäß Artikel 7 Absatz 4.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 9.7.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Zertifizierungsmethoden für Tätigkeiten der kohlenstoffspeichernden Landwirtschaft

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landwirtschaft und der CO₂-Speicherung in Produkten⁵, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/3012 wird ein freiwilliger Unionsrahmen für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landwirtschaft und der CO₂-Speicherung in Produkten geschaffen, um die Verwirklichung der Unionsziele des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von

⁵ ABL L, 2024/3012, 6.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3012/oj>.

Paris⁶ voranzutreiben, insbesondere die gemeinsame Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷. Zu diesem Zweck werden in der Verordnung (EU) 2024/3012 Qualitätskriterien für Tätigkeiten zur CO₂-Entnahme und zur Verringerung von Bodenemissionen im Hinblick auf die Quantifizierung, Zusätzlichkeit, Speicherung, Überwachung, Haftung und Nachhaltigkeit festgelegt. Es ist erforderlich, die Zertifizierungsmethoden festzulegen, nach denen in Bezug auf Betreiber von Tätigkeiten der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung, die in der Union durchgeführt werden, davon ausgegangen werden sollte, dass diese Tätigkeiten die genannten Qualitätskriterien erfüllen und dass die erzielten CO₂-Entnahmen und Verringerungen von Bodenemissionen für eine Zertifizierung gemäß dem Unionsrahmen in Betracht kommen sollten.

- (2) Bei einer von der Kommission durchgeführten Bewertung der bestehenden Methoden für die Zertifizierung von Tätigkeiten der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung⁸ und der anschließenden Arbeit der Sachverständigengruppe „CO₂-Entnahme“ wurden drei Arten von Tätigkeiten ermittelt, für die die wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Reifegrad die Festlegung von Zertifizierungsmethoden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2024/3012 ermöglichen, nämlich Tätigkeiten in der Landwirtschaft und der Agroforstwirtschaft auf mineralischen Böden, Wiedervernässung und Wiederherstellung von Mooren und Moorböden und anderen organischen Böden sowie Aufforstung. Diese Tätigkeiten verbessern die Anpassungsfähigkeit, stärken die Widerstandsfähigkeit und verringern die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/1119.
- (3) Landwirtschaftliche Verfahren, die Kohlenstoff binden oder Bodenemissionen verringern, erhöhen die Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung vor dem Hintergrund sich verändernder klimatischer und geopolitischer Bedingungen, indem sie die Bodengesundheit und die Wasserrückhaltung verbessern und die Abhängigkeit von Betriebsmitteln wie synthetischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verringern. Um die positiven Auswirkungen der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung in der Landwirtschaft und der Agroforstwirtschaft zu optimieren, sollte es Landwirten möglich sein, mehrere Verfahren im Rahmen derselben Tätigkeit zu kombinieren.
- (4) Ebenso kann die Wiedervernässung von Mooren und Moorböden und organischen Böden Treibhausgasemissionen erheblich verringern, eine weitere Bodendegradation verhindern und die Bodengesundheit erhalten. Aus diesem Grund und um kurzfristig den Übergang von für die Landwirtschaft entwässerten Mooren und Moorböden zu

⁶ Im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenes Übereinkommen von Paris, das mit dem Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union angenommen wurde (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1841/oj>).

⁷ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

⁸ https://climate.ec.europa.eu/eu-action/carbon-removals-and-carbon-farming_en#eu-expert-group-on-carbon-removals.

nachhaltigeren Landnutzungen zu fördern, sollten Verfahren, mit denen der Wasserstand in Mooren und Moorböden und organischen Böden nur teilweise erhöht wird, zusätzlich zur vollständigen Wiedervernässung für eine Zertifizierung infrage kommen.

- (5) Die Aufforstung ist eine wichtige Lösung, um die rückläufigen CO₂-Senken anzugehen und zur Anpassung an den Klimawandel beizutragen. Um die bewaldeten Flächen in der Union zu vergrößern und gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit der Wälder zu stärken, sollte einer angemessenen Baumzusammensetzung Vorrang eingeräumt werden. Die Anpflanzung einer einzigen Art sollte jedoch gestattet sein, um Besonderheiten des Bodens und rauen Wachstumsbedingungen, z. B. in Gebieten, die von Wüstenbildung betroffen sind, Rechnung zu tragen.
- (6) Zur Gewährleistung einer angemessenen Kombination von Vor-Ort-Messungen, Fernerkundung und Modellierung gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/3012 sollten unterschiedliche Quantifizierungs- und Überwachungskonzepte zulässig sein. Um die Robustheit dieser Konzepte sicherzustellen, sollten klare Regeln für die Auswahl und Verwendung von Modellen, Messungen und Emissionsfaktoren festgelegt werden. Angesichts der Ziele der Minimierung des Verwaltungsaufwands und des finanziellen Aufwands für die Betreiber und der Vereinfachung des Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/3012 ist es erforderlich, ein Protokoll für die Validierung glaubwürdiger, genauer, transparent konzipierter und geeigneter Modelle und Nahbereichssensortechniken zu entwickeln, um die Auswirkungen der unter die vorliegende Verordnung fallenden Verfahren der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung in bestimmten Regionen der Union zu schätzen und gleichzeitig Kohärenz mit den Ansätzen für Treibhausgasinventare im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) anzustreben.
- (7) Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2024/3012 ist in den Zertifizierungsmethoden ein standardisierter Ausgangswert festzulegen. Die Kommission hat durch spezielle Forschungs- und Innovationsprojekte im Rahmen von Horizont Europa, einschließlich der Mission von Horizont Europa „Ein Boden-Deal für Europa“, erhebliche Fortschritte bei der Entwicklung von Modellen und Karten zur Schätzung der durchschnittlichen Kohlenstoffflüsse unter ähnlichen pedoklimatischen Bedingungen in der Union erzielt. Da die Ergebnisse dieser Projekte jedoch noch nicht vorliegen, sollte parallel zur Fortsetzung der Arbeiten zur Festlegung eines standardisierten Ausgangswerts die Anwendung eines tätigkeitsspezifischen Ausgangswerts vorgesehen werden, der die Fortsetzung der Verfahren darstellt, die die Betreiber vor Aufnahme der Tätigkeit der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung angewandt haben. Zur Beibehaltung ehrgeiziger Ziele sollte der tätigkeitsspezifische Ausgangswert im Laufe der Zeit nach unten angepasst werden, sodass er plausible Klimanutzen widerspiegelt, die ohne die Tätigkeit erzielt würden. Diese Anpassung sollte nur für Emissionen aus landwirtschaftlichen Böden gelten, bei denen technologische Innovationen die Intensität der Treibhausgasemissionen aus der Lebensmittelerzeugung in Zukunft verringern dürften, nicht jedoch im Falle der Wiedervernässung von Mooren und Moorböden, der Agroforstwirtschaft und der Aufforstung, bei denen ohne die Tätigkeit kein Klimanutzen erzielt würde.
- (8) Um Unsicherheiten bei der Quantifizierung von CO₂-Entnahmen und Verringerungen von Bodenemissionen gemäß Artikel 4 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2024/3012 Rechnung zu tragen, sollte ein Unsicherheitsabzugsfaktor Anwendung finden. Zur

Angleichung an die Standards, die im Zuge des mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) vereinbarten Gutschriftenmechanismus angenommen wurden, sollte dieser Faktor mindestens 10 % betragen.

- (9) Indirekte Landnutzungsänderungen (ILUC) können auftreten, wenn Flächen, die zuvor für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt wurden, aufgrund einer Tätigkeit der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung wie Aufforstung und Wiedervernässung von Mooren und Moorböden umgewandelt werden. In diesen Fällen muss die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen dennoch gedeckt werden, was dazu führen kann, dass landwirtschaftliche Flächen auf Gebiete mit hohen Kohlenstoffbeständen wie Wälder, Feuchtgebiete und Moore/Moorböden ausgeweitet werden, sodass der Klimanutzen der Tätigkeiten der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung geringer ausfällt. Darüber hinaus könnten die potenziellen Einnahmen aus Verfahren der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung die Bodenpreise in die Höhe treiben und zu Bodenspekulation führen. Diese negativen Auswirkungen aufgrund indirekter Landnutzungsänderungen oder Bodenspekulation würden ausgelöst, wenn die Einnahmen aus der Zertifizierung für einen Betreiber im Vergleich zu den Einnahmen aus der vorherigen Landnutzung, einschließlich Erträgen und Bodenwerten, gleich hoch oder höher sind. In diesem Zusammenhang zeigt die Bewertung der vorhandenen Literatur, dass Tätigkeiten der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung, die in geschädigten, abgelegenen oder ertragsarmen Gebieten durchgeführt werden, voraussichtlich nicht mit erheblichen ILUC-Emissionen verbunden sein werden, da die Lebens- und Futtermittelerzeugung nicht oder nur in geringem Maße ersetzt bzw. verlagert würde. Es gibt jedoch nach wie vor nur wenige belastbare EU-weite Daten über die Einnahmen und Opportunitätskosten der Aufforstung und Wiedervernässung von Mooren und Moorböden. Daher ist es derzeit nicht möglich, ILUC-Emissionen oder Risiken der Bodenspekulation zu quantifizieren, da noch keine Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung (EU) 2024/3012 vorliegen und noch keine Informationen über Preise für zertifizierte Einheiten, Einkommensverluste aufgrund entgangener Erträge und Bodenwerte verfügbar sind.
- (10) Um sicherzustellen, dass die Zertifizierung einen Anreizeffekt hat, und um nachzuweisen, dass die im Rahmen der Zertifizierung erzielten Einnahmen erforderlich sind, um die Tätigkeit der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung im Einklang mit den Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen und den Standards des Gutschriftenmechanismus des Übereinkommens von Paris rentabel zu machen, auch wenn diese Einnahmen mit öffentlichen Mitteln kumuliert werden, ist es angezeigt, Vorschriften für die Durchführung spezifischer Zusätzlichkeitstests gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/3012 festzulegen. Die Betreiber sollten daher nachweisen, dass die Tätigkeit nicht gesetzlich vorgeschrieben ist und nicht vor der Einreichung des Antrags beim Zertifizierungssystem aufgenommen wurde sowie dass die Zertifizierung Kosten verursacht oder nicht das rentabelste Investitionsszenario ist. Da diese Vorschriften für die Durchführung spezifischer Zusätzlichkeitstests Betreiber, die ihre Tätigkeit zwischen 2023 und 2027 aufgenommen haben, von der Zertifizierung ausschließen würden, ist es angezeigt, eine vorübergehende Ausnahme von der Anforderung des Anreizeffekts für solche Vorreiter einzuführen, um ihre Bemühungen anzuerkennen. Ebenso sollten Betreiber, die die Tätigkeit im Rahmen eines Zertifizierungssystems aufgenommen haben, das später gemäß der

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2358 der Kommission⁹ anerkannt wird, eine Ausnahme von der Anforderung des Anreizeffekts in Anspruch nehmen können, um ausreichend Zeit für das Anerkennungsverfahren zu gewährleisten.

- (11) CO₂, das durch Tätigkeiten entnommen wird, die auf natürliche Ökosysteme angewiesen sind, wie Tätigkeiten der kohlenstoffspeichernden Landwirtschaft, läuft Gefahr, in die Atmosphäre freigesetzt zu werden. Daher ist es angezeigt, harmonisierte und robuste Vorschriften festzulegen, um das Risiko einer Wiederfreisetzung der CO₂-Entnahmen, die zertifizierten Einheiten zugrunde liegen, zu bewerten und die Anwendung von Verfahren zu fördern, die diese Risiken mindern und zu einer höheren Widerstandsfähigkeit beitragen. Auf der Grundlage dieser Risikobewertung sollten Haftungsmechanismen sicherstellen, dass sowohl unvermeidbare als auch vermeidbare Ereignisse, die zu einer Wiederfreisetzung der CO₂-Emissionen führen, die Gültigkeit zertifizierter Einheiten nicht beeinträchtigen. Die Betreiber sollten zwischen verschiedenen Haftungsmechanismen in Bezug auf die Markt- und Wettbewerbsvorschriften wählen können. Tätigkeiten wie die Wiedervernässung und Wiederherstellung von Mooren und Moorböden und anderen organischen Böden sowie ein verbesserter Einsatz von Düngemitteln verhindern Emissionen, die andernfalls in die Atmosphäre freigesetzt würden; die Einheiten für die Verringerung von Bodenemissionen, die durch diese Tätigkeiten entstehen, sind daher unumkehrbar, sodass kein Haftungsmechanismus erforderlich ist. Für diese Tätigkeiten sollten jedoch geeignete Resilienzverfahren in Gebieten eingeführt werden, die anfällig für Risiken sind, die sich negativ auf den Netto-Klimanutzen dieser Tätigkeiten auswirken könnten.
- (12) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/3012 müssen Tätigkeiten der kohlenstoffspeichernden Landwirtschaft positive Nebeneffekte für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, einschließlich der Bodengesundheit und der Vermeidung von Bodendegradation, mit sich bringen. Um den Nachweis der Einhaltung dieser Anforderung zu erleichtern und gleichzeitig Flexibilität zu gewährleisten, sollte es den Betreibern gestattet sein, aus einer Liste qualitativer Ansätze zu wählen, die die Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ sicherstellen und deren Anwendung erleichtern und die den Einsatz biodiversitätsfreundlicher Verfahren¹¹ fördern. Darüber hinaus sollten die Betreiber in der Lage sein, andere positive Nebeneffekte für die Nachhaltigkeit durch tätigkeits- oder ergebnisbasierte Ansätze nachzuweisen, die die Geschäftsmöglichkeiten durch eine potenzielle Marktprämie für die zertifizierten Einheiten verbessern.
- (13) Da die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Festlegung der Zertifizierungsmethoden gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/3012 berücksichtigt werden müssen, ist es auch angezeigt, eine regelmäßige Überprüfung dieser Zertifizierungsmethoden im Hinblick auf den technologischen und

⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2025/2358 der Kommission vom 20. November 2025 mit Vorschriften für Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen und Prüfungen gemäß der Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2025/2358, 21.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2358/oj).

¹⁰ Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj>).

¹¹ Gemäß den „Guidelines on Biodiversity-Friendly Afforestation, Reforestation and Tree Planting“ ([https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD\(2023\)61&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2023)61&lang=de)).

wissenschaftlichen Fortschritt und Innovationen, insbesondere Verbesserungen bei der Überwachung der CO₂-Entnahmen und Verringerungen von Bodenemissionen sowie der Quantifizierung von Albedoeffekten infolge derzeitiger und künftiger Tätigkeiten der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung, vorzusehen. Entwicklungen im Unionsrecht müssen gleichermaßen berücksichtigt werden, um unter anderem Synergien mit Zertifizierungskonzepten für Naturgutschriften im Einklang mit der Mitteilung über den Fahrplan für Naturgutschriften¹² und mit der Entwicklung eines Benchmarking-Systems für die Bewertung der Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu gewährleisten, wie in der Vision für Landwirtschaft und Ernährung¹³ angekündigt. Um den Erfahrungen mit der Anwendung dieser Verordnung und mit der Einführung von Verfahren der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung in der Union Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf die Aufnahme einer Prüfung der gängigen Verfahren und von Vorkehrungen gegen Bodenspekulation, sollten Veranstaltungen zum Wissensaustausch organisiert werden, die der Einholung von Rückmeldungen und dem Austausch bewährter Verfahren dienen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zertifizierungsmethode für CO₂-Entnahmen und Verringerungen von Bodenemissionen in der Landwirtschaft und der Agroforstwirtschaft auf mineralischen Böden

Eine Tätigkeit der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung in der Landwirtschaft und der Agroforstwirtschaft auf mineralischen Böden muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) die Kriterien für die Zertifizierbarkeit gemäß Abschnitt 1.1.1 des Anhangs;
- b) die Tätigkeits- und Überwachungszeiträume gemäß Abschnitt 1.2.1 des Anhangs;
- c) die Vorschriften für Planungs- und Berichterstattungsanforderungen gemäß Abschnitt 1.3 des Anhangs;
- d) die Vorschriften für die Ermittlung der CO₂-Senken und Treibhausgas-Emissionsquellen gemäß den Abschnitten 2.1 und 2.1.1 des Anhangs;
- e) die Vorschriften für die Berechnung der gesamten CO₂-Entnahmen gemäß den Abschnitten 2.2 und 2.4 des Anhangs;
- f) die Vorschriften für die Berechnung der LULUCF-Bodenemissionen gemäß den Abschnitten 2.2 und 2.4 des Anhangs;
- g) die Vorschriften für die Berechnung der landwirtschaftlichen Bodenemissionen gemäß den Abschnitten 2.2 und 2.4 des Anhangs;
- h) die Vorschriften für die Berechnung der GHG_{associated}-Emissionen gemäß den Abschnitten 2.2 und 2.4 des Anhangs;

¹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Fahrplan für Naturgutschriften (COM(2025) 374 final, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=comnat:COM_2025_0374_FIN).

¹³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung – Gemeinsam einen attraktiven EU-Agrar- und Lebensmittelsektor für künftige Generationen gestalten (COM(2025) 75 final).

- i) die Vorschriften für die Berechnung und Aktualisierung des Ausgangswerts gemäß Abschnitt 2.3 des Anhangs;
- j) die Vorschriften für die Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der Quantifizierung von CO₂-Entnahmen und Verringerungen von Bodenemissionen gemäß Abschnitt 2.5 des Anhangs;
- k) die Vorschriften für die Durchführung der Zusätzlichkeitsprüfungen gemäß Abschnitt 3 des Anhangs;
- l) die Vorschriften für die Risikobewertung und Haftungsmechanismen gemäß den Abschnitten 4.1 und 4.2 des Anhangs;
- m) die Vorschriften für die Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit gemäß Abschnitt 5.1 des Anhangs;
- n) die Vorschriften für die Überwachung und Meldung positiver Nebeneffekte gemäß den Abschnitten 5.2 und 5.3 des Anhangs.

Artikel 2

Zertifizierungsmethode für Verringerungen von Bodenemissionen infolge der Wiedervernässung und Wiederherstellung von Mooren und Moorböden und anderen organischen Böden

Eine Tätigkeit der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung, die in der Wiedervernässung und Wiederherstellung von Mooren und Moorböden und anderen organischen Böden besteht, muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) die Kriterien für die Zertifizierbarkeit gemäß Abschnitt 1.1.2 des Anhangs;
- b) die Tätigkeits- und Überwachungszeiträume gemäß Abschnitt 1.2.2 des Anhangs;
- c) die Vorschriften für Planungs- und Berichterstattungsanforderungen gemäß Abschnitt 1.3 des Anhangs;
- d) die Vorschriften für die Ermittlung der Treibhausgas-Emissionsquellen gemäß den Abschnitten 2.1 und 2.1.2 des Anhangs;
- e) die Vorschriften für die Berechnung der LULUCF-Bodenemissionen gemäß den Abschnitten 2.2 und 2.4 des Anhangs;
- f) die Vorschriften für die Berechnung der landwirtschaftlichen Bodenemissionen gemäß den Abschnitten 2.2 und 2.4 des Anhangs;
- g) die Vorschriften für die Berechnung der GHG_{associated}-Emissionen gemäß den Abschnitten 2.2 und 2.4 des Anhangs;
- h) die Vorschriften für die Berechnung und Aktualisierung des Ausgangswerts gemäß Abschnitt 2.3 des Anhangs;
- i) die Vorschriften für die Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der Quantifizierung von Verringerungen von Bodenemissionen gemäß Abschnitt 2.5 des Anhangs;
- j) die Vorschriften für die Durchführung der Zusätzlichkeitsprüfungen gemäß Abschnitt 3 des Anhangs;

- k) die Vorschriften für die Haftungsmechanismen gemäß Abschnitt 4.2 des Anhangs;
- l) die Vorschriften für die Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit gemäß Abschnitt 5.1 des Anhangs;
- m) die Vorschriften für die Überwachung und Meldung positiver Nebeneffekte gemäß den Abschnitten 5.2 und 5.3 des Anhangs.

Artikel 3

Zertifizierungsmethode für CO₂-Entnahmen und Verringerungen von Bodenemissionen mittels Aufforstung

Eine in Aufforstung bestehende Tätigkeit der kohlenstoffspeichernden Landbewirtschaftung muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) die Kriterien für die Zertifizierbarkeit gemäß Abschnitt 1.1.3 des Anhangs;
- b) die Tätigkeits- und Überwachungszeiträume gemäß Abschnitt 1.2.3 des Anhangs;
- c) die Vorschriften für Planungs- und Berichterstattungsanforderungen gemäß Abschnitt 1.3 des Anhangs;
- d) die Vorschriften für die Ermittlung der CO₂-Senken und Treibhausgas-Emissionsquellen gemäß den Abschnitten 2.1 und 2.1.3 des Anhangs;
- e) die Vorschriften für die Berechnung der gesamten CO₂-Entnahmen gemäß den Abschnitten 2.2 und 2.4 des Anhangs;
- f) die Vorschriften für die Berechnung der LULUCF-Bodenemissionen gemäß den Abschnitten 2.2 und 2.4 des Anhangs;
- g) die Vorschriften für die Berechnung der landwirtschaftlichen Bodenemissionen gemäß den Abschnitten 2.2 und 2.4 des Anhangs;
- h) die Vorschriften für die Berechnung der GHG_{associated}-Emissionen gemäß den Abschnitten 2.2 und 2.4 des Anhangs;
- i) die Vorschriften für die Berechnung und Aktualisierung des Ausgangswerts gemäß Abschnitt 2.3 des Anhangs;
- j) die Vorschriften für die Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der Quantifizierung von CO₂-Entnahmen und Verringerungen von Bodenemissionen gemäß Abschnitt 2.5 des Anhangs;
- k) die Vorschriften für die Durchführung der Zusätzlichkeitsprüfungen gemäß Abschnitt 3 des Anhangs;
- l) die Vorschriften für die Risikobewertung und Haftungsmechanismen gemäß den Abschnitten 4.1, 4.1.2 und 4.2 des Anhangs;
- m) die Vorschriften für die Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit gemäß Abschnitt 5.1 des Anhangs;
- n) die Vorschriften für die Überwachung und Meldung positiver Nebeneffekte gemäß den Abschnitten 5.2 und 5.3 des Anhangs.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9.7.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN